

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 01.01.2025)

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Verträge zwischen uns, der SORBA EDV AG, Schochengasse 6, 9000 St. Gallen bzw. der SORBA INFORMATIQUE SA, Schochengasse 6, 9000 St. Gallen, (die jeweils beauftragte Gesellschaft nachfolgend „SORBA“, „wir“/„uns“), und dem jeweils beauftragenden Unternehmen (nachfolgend „KUNDE“, „Sie“/„Ihnen“; SORBA und KUNDE zusammen werden nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet) für die Erbringung der im jeweiligen Angebot von SORBA (nachfolgend „Lösungsvorschlag“) festgelegten Vertragsleistungen.

1.2 Sehen die Geschäftsbedingungen oder ein Lösungsvorschlag die schriftliche Form vor, so muss das jeweilige Dokument die Unterschriften der Parteien tragen, die dadurch verpflichtet werden. Wenn nur eine Partei eine einseitige schriftliche Erklärung abzugeben hat, muss das jeweilige Dokument nur die Unterschrift dieser Partei tragen. Die Unterschriften sind grundsätzlich eigenhändig zu schreiben. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt sind sowohl zertifizierte elektronische Signaturen als auch Signaturen per DocuSign oder per elektronischem Signatur-Stempel.

1.3 Abweichungen und Ergänzungen zu den Geschäftsbedingungen, insbesondere widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN sind ausgeschlossen, sofern SORBA nicht ausdrücklich schriftlich im Sinne von Ziff. 1.2 zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn SORBA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Lösungsvorschläge von SORBA sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Lösungsvorschlag keine bestimmte Bindungsfrist angegeben ist.

2.2 Die Annahme eines Lösungsvorschlages erfolgt durch schriftliche Gegenzeichnung des KUNDEN (gemäss Ziff. 1.2). Mit Zugang des gegengezeichneten Lösungsvorschlags bei SORBA kommt der Vertrag (nachfolgend der „Vertrag“) unter Einbezug und Annahme dieser Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien zustande.

2.3 Spezifische schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien im Lösungsvorschlag gehen den Geschäftsbedingungen vor.

3. Vertragsgegenstand

3.1 SORBA erbringt dem KUNDEN gegenüber die im einzelnen Lösungsvorschlag für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe sowie andere gewerbespezifisierten Leistungen (nachfolgend die „Vertragsleistungen“), insbesondere: Nutzung (Lizenzierung) der im Lösungsvorschlag spezifizierten Softwareprodukte von SORBA (die „SORBA-Software“) und die Erbringung von Dienstleistungen zur Nutzung der SORBA-Software (Wartung, Cloud-Dienstleistungen, Outsourcing, etc.).

3.2 Darüber hinaus kann auch der Bezug von Hard- und Software Dritter Gegenstand der Vertragsleistungen sein. Soweit nicht im jeweiligen Lösungsvorschlag abweichend vereinbart, erfolgt die Überlassung von Hard- und Software Dritter im eigenen Namen und für eigene Rechnung von SORBA.

3.3 Diese Geschäftsbedingungen enthalten einen allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der für sämtliche Vertragsleistungen gilt (Ziff. 1 - 16), sowie Sonderregelungen („Sonderregelungen“), die nur dann zur Anwendung kommen und dem Allgemeinen Teil vorgehen, wenn die jeweilige spezifische Vertragsleistung Teil des Lösungsvorschlags ist.

3.4 Zu diesen spezifischen Vertragsleistungen können insbesondere gehören:

- a)** Die zeitlich unbefristete Überlassung der SORBA-Software im Wege der Softwareüberlassung auf Dauer (vgl. Ziff. 17);
- b)** Die zeitlich befristete Überlassung der SORBA-Software im Wege der Softwareüberlassung auf Zeit (vgl. Ziff. 18);
- c)** Die zeitlich befristete Bereitstellung der SORBA-Software im Rahmen Software-as-a-Service (SaaS) Dienstleistungen (vgl. Ziff. 19)
- d)** Die zeitlich befristete Bereitstellung der SORBA-Software im Rahmen von Outsourcing-Dienstleistungen (vgl. Ziff. 20);

e) Die zeitlich befristete Bereitstellung der SORBA-Software im Rahmen von Cloud-Dienstleistungen („mySORBA“) (vgl. Ziff. 21);

f) Die zeitlich befristete Erbringung von Wartungsdienstleistungen hinsichtlich der SORBA-Software (vgl. Ziff. 22).

g) Die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen hinsichtlich der SORBA-Software (vgl. Ziff. 23).

4. Nutzungsbedingungen für die Nutzung der SORBA-Software

4.1 Sämtliche Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, an der SORBA-Software, an Arbeits- bzw. Schulungsergebnissen, Vorstudien und Anpassungen stehen ausschliesslich SORBA zu und verbleiben bei SORBA. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der SORBA-Software. Sämtliche Immaterialgüterrechte an Weiterentwicklungen (Funktionen, Schnittstellen, etc.), welche SORBA für den KUNDEN vornimmt, gehören SORBA bzw. verbleiben bei SORBA. SORBA erteilt dem KUNDEN unter dem jeweiligen Vertrag eine nicht-exklusive Lizenz, die Weiterentwicklungen in dem Umfang zu nutzen, wie der KUNDE die zugrundeliegende SORBA-Software nutzen darf.

4.2 Wird dem KUNDEN SORBA-Software zum Gebrauch überlassen, so erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das je nach Modell zeitlich unbefristet (Ziff. 17) oder zeitlich befristet (Ziff. 8 - 21) ist. Die Nutzung der Software ist persönlich auf die lizenzierten Mitarbeitenden des KUNDEN begrenzt, und örtlich auf die entsprechenden Arbeitsorte der Mitarbeitenden des KUNDEN. Der weitere Umfang der dem Kunden gewährten Rechte zur Nutzung der SORBA-Software richtet sich nach den Sonderregelungen in Ziff. 17 - 23.

4.3 Die Nutzungsbefugnis des KUNDEN ist auf den vertragsgemässen und eigenen Gebrauch beschränkt. Vertragsgemässer Gebrauch ist der im Lösungsvorschlag beschriebene Einsatzzweck der SORBA-Software. Die im Lösungsvorschlag und in den Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen sowie die Kunden-Anleitungen sind einzuhalten.

4.4 Die Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, für das die SORBA-Software freigegeben ist, ist auf der SORBA-Homepage (<https://support.sorba.ch/hc/de/articles/360000758665>) angegeben.

4.5 Der KUNDE darf die SORBA-Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, soweit sie den vorstehenden Spezifikationen entspricht. Wechselt der KUNDE jedoch die Hardware, muss er die SORBA-Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Möchte der KUNDE die SORBA-Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Nutzerlizenzen erwerben.

5. Mitwirkungspflichten des KUNDEN / Compliance

5.1 Die Parteien sind sich einig, dass Schäden, die auf einem Mangel der SORBA-Software beruhen so weitgehend wie möglich vermieden werden sollen. Den KUNDEN treffen in diesem Zusammenhang insbesondere die nachfolgenden „Mitwirkungspflichten“ zur Schadensvermeidung/Schadensminderung sowie zur Ermöglichung der Erbringung der Vertragsleistungen:

a) Überwachung und Kontrolle: Der KUNDE ist verpflichtet, die SORBA-Software vor deren erstmaligen Einsatz und bei jeglichen nachfolgenden Änderungen z.B. der Einstellungen der SORBA-Software durch qualifiziertes Personal zu testen und anschliessend fortlaufend zu überwachen.

b) Beachtung von Software-Warnungen: Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche Warnhinweise zu beachten, die durch die SORBA-Software ausgegeben werden.

c) Bereitstellung relevanter Informationen: Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche relevanten Informationen aus seiner Sphäre, wie z.B. Dateien, Beschreibungen und technische Details, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Erbringung der Vertragsleistungen zu ermöglichen.

d) Fehlerreproduktion und -beschreibung: Der KUNDE ist verpflichtet, von ihm erkannte Fehler der SORBA-Software zu reproduzieren, wenn dies möglich ist, und im Rahmen der Fehlermeldung an SORBA detailliert und schriftlich die Umstände zu beschreiben, unter denen der Fehler auftritt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fehler nur unter bestimmten Umständen erkennbar wird.

e) Bereitstellung von Ressourcen: Der KUNDE ist verpflichtet, SORBA die erforderlichen Ressourcen an Personal (einschliesslich Fachkräften), bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Erbringung der Vertragsleistungen zu ermöglichen.

f) Zugangsgewährung für die Erbringung der Vertragsleistungen: Der KUNDE ist verpflichtet, SORBA die erforderlichen Zugänge zu seinen Systemen, Servern oder Datenbanken zu gewähren, die erforderlich sind, um die Erbringung der Vertragsleistungen zu ermöglichen.

g) Rückmeldungen: Der KUNDE ist verpflichtet, SORBA unverzüglich Rückmeldungen zu allen relevanten Vorgängen und Anfragen zu geben, die erforderlich sind, um die Erbringung der Vertragsleistungen zu ermöglichen.

5.2 Für den Inhalt der mit der Software erstellten Dokumente (Resultate) und Datenexporte ist der KUNDE verantwortlich. Insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des KUNDEN.

5.3 Für das Einrichten der Programme, insbesondere Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung, stellt SORBA Einrichtungsvorlagen zur Verfügung. Auf Wunsch händigt SORBA bei der Installation eine Dokumentation dieser Vorlage aus. Da sich jedoch gesetzliche Vorgaben ändern können, bzw. die Gegebenheiten des KUNDEN abweichend sind, müssen die Inhalte der vorgeschlagenen Einrichtungen vom KUNDEN im Rahmen der erstmaligen Einrichtung sorgfältig überprüft werden. Ebenso obliegt es dem KUNDEN, Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, welche den KUNDEN während der Vertragslaufzeit betreffen, umzusetzen und die Einrichtungen gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

6. Weitere Verpflichtungen des Kunden bezüglich der SORBA-Software

6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, weder selbst noch durch seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Hilfspersonen:

- a)** die SORBA-Software zu «reverse-engineeren» oder zu dekompileieren;
- b)** die SORBA-Software oder Komponenten davon zu kopieren oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht für den vertragsgemässen Gebrauch zwingend erforderlich ist;
- c)** die SORBA-Software zu modifizieren, umzuschreiben oder von der SORBA-Software abgeleitete Werke zu erstellen oder in andere Software zu integrieren;
- d)** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen oder zu verändern. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale;
- e)** Dritten weder Zugang zur SORBA-Software oder der Sicherheitskopie zu gewähren noch Dritten die SORBA-Software oder die Sicherheitskopie zur Nutzung zu überlassen (keine Unterlizenzierung, Verleihung oder Vermietung);
- f)** die SORBA-Software durch geeignete Massnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der SORBA-Software an einem geschützten Ort zu verwahren

Der KUNDE verpflichtet sich auch, keine der in dieser Ziff. 6.1 verbotenen Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen, Dritte zu solchen Handlungen anzustiften oder daran mitzuwirken.

6.2 Für jede Verletzung einer KUNDEN-Verpflichtung in dieser Ziff. 6.1 bezahlt der KUNDE SORBA a) eine pauschale Vertragsstrafe von CHF 50'000.00 sowie zusätzlich b) eine Strafzahlung von CHF 1'000.00 für jeden Tag der Nichterfüllung dieses Vertrages. Die in dieser Ziff. 6.2 vereinbarten Strafzahlungen entbinden den KUNDEN nicht von seinen Verpflichtungen gemäss Ziff. 6 dieses Vertrages und die Strafzahlungen treten kumulativ zu den Verpflichtungen gemäss Ziff. 6 dieses Vertrages hinzu. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens SORBA gegenüber dem KUNDEN bleibt bei Verletzung von Verpflichtungen dieser Ziff. 6 durch den KUNDEN ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Der KUNDE verpflichtet sich weiter:

- a)** die SORBA-Software nur in dem Umfang zu kopieren, in dem dies zur bestimmungsgemässen Benutzung im Rahmen, der dem KUNDEN eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist;
- b)** Sicherungskopien mit dem Copyrightvermerk „SORBA Sicherheitskopie“ zu kennzeichnen. Jede Erweiterung der Nutzungsbefugnis des KUNDEN über den vorstehend bestimmten Umfang hinaus – insbesondere die Nutzung durch Dritte – bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Sinne von Ziff. 1.2 mit SORBA;
- c)** sicherzustellen, nur geprüfte Drittsoftware (bspw. von Dritten programmierte Schnittstellen) und nicht fehlerhafte eigene oder Drittsoftware zur Nutzung der SORBA-Software zu nutzen (SORBA lehnt jede Haftung für Drittsoftware und Drittsoftware ab [siehe Ziff. 11.3j, 11.3k und 11.3l]).

7. Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen (Audit-Recht)

7.1 SORBA hat das Recht, während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages und letztmalig zwölf (12) Monate nach Vertragsbeendigung regelmässig und ohne

Ankündigung die vertragsgemässe Nutzung der SORBA-Software zu überprüfen.

7.2 Die Überprüfung findet während der normalen Geschäftszeiten des KUNDEN und in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des KUNDEN möglichst nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Überprüfungsmethode, den Umfang und den Gegenstand der Überprüfung. Der KUNDE wird SORBA bei der Durchführung der Überprüfung nach besten Kräften unterstützen und den SORBA-Mitarbeitenden Zugang zu sämtlicher vom KUNDEN verwendeter Hardware (Desktops, Laptops, Tablets, etc.) gewähren, welche zur Nutzung der SORBA-Software kundenseitig Verwendung finden.

7.3 Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Nutzung der SORBA-Software durch den KUNDEN vertragswidrig ist, insbesondere nicht den Bestimmungen in Ziff. 4 entspricht, so hat der KUNDE die Prüfungskosten zu tragen und muss die zusätzlich geschuldeten Lizenzgebühren rückwirkend bezahlen, inklusive Verzugszins. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche und Sanktionsandrohungen sowie Ahndungen von Urheberrechtsverletzungen. Ansonsten trägt SORBA die Kosten der Überprüfung. Hinsichtlich etwaiger sich aus einer Überprüfung ergebenden Nachforderungen von SORBA verzichtet der KUNDE hiermit unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung und/oder der Verwirkung.

7.4 Personen, die im Zusammenhang mit der Überprüfung (Audit) in Berührung mit vertraulichen Informationen kommen, unterliegen im Umgang mit den vertraulichen Informationen den Bestimmungen in Ziff. 12.1.

8. Gewährleistungen

8.1 SORBA gewährleistet, dass die SORBA-Software bei vertragsgemässer Nutzung ab Vertragsbeginn während neunzig (90) Tagen über die im Vertrag vereinbarten Funktionen verfügt und nach bestem Wissen von SORBA keine Drittrechte (Immaterialgüterrechte) verletzt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor (nachfolgend „Mangel“).

8.2 SORBA gewährleistet jedoch nicht, dass die SORBA-Software ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert und SORBA gibt auch keine Gewähr für die Ergebnisse, die durch die Verwendung der Software erzielt werden können. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 8/im Lösungsvorschlag angegeben, werden die SORBA-Software und Entwicklungsdienste ohne Mängelgewähr («as is») bereitgestellt, und SORBA lehnt jede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab.

8.3 Sollte der KUNDE nachträglich einen Mangel an der SORBA-Software feststellen, obwohl er seiner Testobliegenheit gemäss Ziff. 5.1a) nachgekommen ist, so muss er SORBA sobald wie möglich, jedoch spätestens innert drei (3) Kalendertagen nach dessen Feststellung, schriftlich im Sinne von Ziff. 1.2 darüber informieren und die entsprechenden Dokumente der Fehlerreproduktion und -beschreibung mitsenden (Ziff. 5.1d).

8.4 SORBA erbringt Leistungen zur Behebung von Mängeln, welche der KUNDE sofort gemäss Ziff. 8.3 meldet und von der Gewährleistung von SORBA abgedeckt sind. Weitere Leistungen können in einem Wartungsvertrag vereinbart werden.

8.5 Der KUNDE hat zunächst ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung.

8.6 Mängel können nach Wahl von SORBA auch durch eine Update-Lieferung oder durch Lieferung einer neuen Version der SORBA-Software behoben werden. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung des Mangels oder die Behebung im Rahmen eines «Workarounds».

8.7 SORBA ist berechtigt, die Mangel diagnosis und -behebung im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen.

8.8 Gelingt es SORBA trotz dreimaligem Bemühen nicht, den gleichen Mangel zu beheben, allenfalls auch durch ein Update-Lieferung oder auch durch Lieferung einer neuen Version der SORBA-Software gemäss Ziff. 8.6, muss der KUNDE SORBA eine angemessene, nicht unter einem Monat liegende letzte Frist zur Behebung des Mangels ansetzen, unter der Androhung danach auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten (Art. 107 OR). Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.9 Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts durch den KUNDEN endet sein Nutzungsrecht an der SORBA-Software und es treten die Folgen wie bei einer Kündigung ein (Ziff. 14.6 und Ziff. 14.7).

8.10 SORBA stellt dem KUNDEN unter <https://support.sorba.ch/hc/de> viele Informationen zur Verfügung wie Fragen und Antworten oder Einstellungshilfen. Zudem kann der KUNDE das Service Desk von SORBA über die gängigen Kanäle (z.B. per E-Mail, Webformular, Telefon) erreichen, ohne Wartungsvertrag ist das Service Desk gebührenpflichtig. Diese Meldemöglichkeit entbindet den Kunden aber nicht von der Rügeobliegenheit für Mängel in Ziff. 8.4.

8.11 Das Service Desk steht dem KUNDEN innerhalb der folgenden Servicezeiten zur Verfügung (mit Ausnahme von eidgenössischen und kantonalen Feiertagen und sonstigen gesetzlichen Feiertagen am Sitz von SORBA): 07:30-12:00 Uhr

und 13:30-17:00 Uhr. SORBA stellt sicher, über das Service Desk gemeldete Anfragen zu Anwendungsproblemen innert 48 Stunden mit dem KUNDEN per E-Mail oder mündlich zu erörtern.

9. Software-Aktualisierung / Zurverfügungstellung von Verbandsdaten

9.1 Soweit im Rahmen der im Lösungsvorschlag vereinbarten Vertragsleistung, wie in Sonderregelungen nach Ziff.18 - 22 ausgeführt, die Aktualisierung der SORBA-Software geschuldet ist, gelten die Regelungen dieser Ziff. 9.

9.2 Die Vertragsleistung von SORBA im Bereich der Software-Aktualisierung umfassen die fortlaufende Bereitstellung von Updates der SORBA-Software sowie die Bereitstellung neuer Releases der SORBA-Software.

9.3 Der KUNDE hat Anspruch auf die Updates der SORBA-Software, sobald SORBA diese Updates allgemein gegenüber ihren Kunden verfügbar macht.

9.4 SORBA wird dem KUNDEN zudem mindestens einmal im Kalenderjahr neue Releases der SORBA-Software zur Verfügung stellen.

9.5 Die Lieferung neuer Programmstände (Updates und neue Releases) erfolgt per Bereitstellung im Download-Bereich.

9.6 Die Vertragsleistung von SORBA bezieht sich nur auf den jeweils neuesten dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Programmstand.

9.7 Die Nutzungsrechte des KUNDEN an den neuen Programmständen der SORBA-Software richten sich jeweils nach Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen.

9.8 SORBA wird sich bemühen, aktuelle Verbandsdaten so schnell wie möglich nach Erhalt für die Nutzung mit der SORBA-Software aufzuarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

10. Nicht abgedeckte Leistungen

10.1 Nicht Gegenstand der Vertragsleistungen und nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt sind sämtliche Leistungen, die nicht explizit in diesen Geschäftsbedingungen oder im Lösungsvorschlag genannt sind.

10.2 Zu den nicht abgedeckten Leistungen gehören insbesondere folgende Leistungen:

a) Behebung von Fehlern sowie deren Folgen daraus, die aus einer nicht sachgerechten Nutzung der SORBA-Software oder Anwenderfehlern resultieren;

b) Behebung von Fehlern sowie deren Folgen daraus, die aus einer Nutzung der SORBA-Software in einer anderen als der von SORBA auf der SORBA-Homepage (<https://support.sorba.ch/hc/de/articles/360000758665>) empfohlenen Einsatzumgebung resultieren;

c) Behebung von Fehlern sowie deren Folgen daraus, die aus Änderungen resultieren, die der KUNDE an der zur Zeit der Softwareauslieferung bestehenden Hardware- und/oder Softwareumgebung oder des Betriebssystems vorgenommen hat;

d) Behebung von Fehlern sowie deren Folgen daraus, die aus einer Veränderung der SORBA-Software durch den KUNDEN resultieren;

e) Installation der SORBA-Software sowie von neuen Programmständen der SORBA-Software;

f) Überlassung und/oder Pflege von Zusatz- und Erweiterungsprogrammen zur SORBA-Software;

g) Überlassung und/oder Pflege von individuell zu erstellenden Programmen;

h) Überlassung und/oder Pflege von Hardware des KUNDEN oder von SORBA dem KUNDEN zur Verfügung gestellte Hardware (GPS-Tracker);

i) Überlassung und/oder Pflege von Software/Applikationen, die von Dritten geliefert wurden, soweit eine solche Überlassung und/oder Pflege nicht ausdrücklich im Rahmen eines Lösungsvorschlags vereinbart worden ist;

j) Programm-Schulungen.

10.3 Ebenso nicht Gegenstand der Vertragsleistungen ist die Erbringung steuerlicher und/oder rechtlicher Beratungsleistungen.

10.4 Die vorstehenden genannten Zusatzleistungen werden dem KUNDEN bei entsprechender Beauftragung gemäss der jeweils aktuellen Preisliste von SORBA gesondert in Rechnung gestellt.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

11.1 SORBA haftet dem KUNDEN nur für direkte oder unmittelbare Schäden, welche das Resultat vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Handlungen seitens SORBA sind (Ausschluss von Schäden leichter Fahrlässigkeit). Der KUNDE trägt sowohl die Beweislast für den Schaden als auch für das Verschulden von SORBA sowie die Nichtverletzung von Mitwirkungspflichten seitens des KUNDEN und den Nichtbestand eines Haftungsausschlusses nach Ziff. 11.3. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden sowie Folgeschäden (entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter, etc.) schliessen die Parteien hiermit aus. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten für vertragliche (Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung, etc.) als auch ausservertragliche (unerlaubte Handlung, etc.) Ansprüche.

Die Haftung für Hilfspersonen von SORBA schliessen die Parteien gänzlich aus. Der Haftungsausschluss in dieser Ziff. 11.1 gilt nicht für Personenschäden.

11.2 Die Haftungssumme für direkte oder unmittelbare Schäden gemäss Ziff. 11.1 ist in jedem Fall pro Schadensereignis auf den Betrag von 50 % der vereinbarten jährlichen Vergütung des jeweiligen Vertrages beschränkt.

11.3 Insbesondere übernimmt die SORBA in folgenden Fällen keine Haftung:

a) Schäden infolge auftretender Fehler in der Telekommunikation zwischen dem KUNDEN und SORBA;

b) Schäden infolge mangelnder oder komplettausfallender Stromzufuhr beim KUNDEN und/oder SORBA;

c) Schäden, welche durch fehlerhafte Bedienung durch den KUNDEN, einschliesslich falschem Programmeinsatz verursacht werden;

d) Sachschäden sowie Schäden, die auf die physische Beeinträchtigung einer Sache zurückzuführen sind;

e) Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden;

f) Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmassnahmen zur Sicherung von Daten (Backups) getroffen wurden;

g) Schäden, die auf mangelnder Verfügbarkeit und systembedingte Kapazitätsengpässe auf Seiten des KUNDEN zurückzuführen sind;

h) Schäden aus Datenverlust und Daten, welche dem KUNDEN von Dritten gemäss Ziff. 11.5 zur Verfügung gestellt werden;

i) Schäden von Betriebsunterbrüchen als Folge höherer Gewalt (inkl. Cyberangriff und Pandemien);

j) Schäden bei Ausfall von Drittprodukten oder der Verfügbarkeit von Leistungen von Drittanbietern;

k) Schäden, die auf die Nutzung von Drittprodukten (Hard- oder Software) zurückzuführen sind;

l) Schäden, die seitens des KUNDEN wegen Unterlassung und Nichtbeachtung von Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 5, insbesondere auf fehlende Backups oder nicht durchgeführte Aktualisierungen der SORBA-Software oder Drittprodukten zurückzuführen sind.

11.4 Aus der mündlichen Beratung und Auskunft entstehen keinerlei Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art; diese gelten als in gesetzlich möglichem Umfang ausgeschlossen.

11.5 Die Lizenzierung von Daten, von denen die Urheber Verbände (bspw. SBV oder CRB) oder andere Anbieter sind, erfolgt in Form eines Datenvertrags zwischen dem KUNDEN und dem betreffenden Anbieter. Die Aufbereitung der Daten wird über SORBA abgewickelt. SORBA haftet nicht für die Richtigkeit der Daten (bspw. Informationsangaben und Preise). Die Richtigkeit der Daten muss vom KUNDEN überprüft werden. Beanstandungen über die Richtigkeit der Daten müssen gestützt auf den Datenvertrag beim betroffenen Anbieter (Vertragspartner) geltend gemacht werden.

11.6 Nimmt der KUNDE Änderungen an der zur Zeit der Softwareauslieferung bestehenden Hardware- und/oder Softwareumgebung oder des Betriebssystems vor, übernimmt SORBA keine Haftung für die weitere Funktionsfähigkeit der SORBA-Software.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und sie ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

12.2 Soweit der KUNDE Daten in die SORBA-Software eingibt („Kundendaten“), hat er diese vor der Eingabe auf Viren oder andere schädliche Komponenten zu prüfen und zu diesem Zweck dem Stand der Technik entsprechende Antivirenprogramme einzusetzen.

12.3 Zur Optimierung der SORBA-Software, auch unabhängig von der von dem jeweiligen Vertrag erfassten Kundenbeziehung, gewährt der KUNDE SORBA eine nicht ausschliessliche, unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Lizenz für die Nutzung der Kundendaten. Daten, die SORBA aus den Kundendaten ableitet, stehen ausschliesslich SORBA zu.

12.4 Der KUNDE ist allein verantwortlich für sämtliche Kundendaten, insbesondere dafür, dass ihre Übermittlung und Bearbeitung gemäss dem jeweiligen Vertrag nicht gegen geltende Gesetze, insbesondere Datenschutzgesetze, und/oder geistige Eigentumsrechte Dritter verstösst. Der KUNDE bestätigt hiermit, dass er zur Bearbeitung von Personendaten, welche der KUNDE im Zusammenhang mit dem Vertrag bearbeitet, berechtigt ist und der KUNDE sämtliche Einwilligungen bei Dritten zur Bearbeitung von Personendaten eingeholt hat oder die Bearbeitung der Personendaten auf gesetzlicher Grundlage beruht.

12.5 SORBA erhebt, bearbeitet und nutzt personenbezogene Daten des KUNDEN ohne weitergehende Einwilligung, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung, gesetzlicher Vorgabe sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder sie ist zur Erfüllung der Leistung zwingend notwendig oder aus sonstigen Gründen, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, zulässig. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.sorba.ch/datenschutz>.

13. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Preisanpassungen

13.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Vertragsleistungen schuldet der KUNDE SORBA eine Vergütung in der im Lösungsvorschlag festgelegten Höhe (die „Vergütung“).

13.2 SORBA stellt dem KUNDEN Vergütungen für Vertragsleistungen wo möglich jeweils im Voraus in Rechnung. Für die Anlaufzeit im Sinne von Ziff. 14.3 stellt SORBA dem KUNDEN nach Vertragsbeginn im Sinne von Ziff. 14.1 eine anteilige Jahresvergütung in Rechnung.

13.3 Der KUNDE stimmt hiermit der Erstellung und Übersendung der Rechnungen in lediglich elektronischer Form zu. Das Recht von SORBA, Rechnungen auch auf dem Postweg zu versenden, bleibt hiervon unberührt.

13.4 Alle vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13.5 Von SORBA gestellte Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der KUNDE verpflichtet sich, Rechnungen innert zwanzig (20) Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung zu bezahlen. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich (im Sinne von Ziff. 1.2) beanstandet werden, gelten als anerkannt.

13.6 Unbeschadet weitergehender Rechte ist SORBA bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, Vertragsleistungen so lange zurückzuhalten, bis die fälligen Beträge vom KUNDEN beglichen wurden.

13.7 Eine Verrechnung von Forderungen des KUNDEN gegenüber SORBA mit Forderungen von SORBA ist nicht gestattet. SORBA ist berechtigt, Forderungen des KUNDEN mit Forderungen von SORBA gegenüber dem KUNDEN zu verrechnen.

13.8 Während der Vertragsdauer hat SORBA das Recht, die vereinbarte Vergütung für die Zukunft (jeweils für das begonnene Kalenderjahr) an die Teuerung oder an höhere Preise von Hard- oder Software von Drittanbietern anzupassen. SORBA macht dieses Recht durch Mitteilung per E-Mail, Brief oder online [SORBA-Plattform] an den KUNDEN im Januar des entsprechenden Kalenderjahres geltend. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis-Index 2010 = 100 Punkte. Eine Preisanpassung orientiert sich an der Basis der Berechnungsgrundlagen des Bundesamtes für Statistik und dessen Teuerungsrechner (http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm). Sollte der KUNDE mit der Preisanpassung nicht einverstanden sein, so steht ihm das Recht auf Kündigung des Vertrages auf das Ende des Kalenderjahres (gemäss Ziff. 14.3) zu.

14. Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Der jeweilige Vertrag tritt mit Datum der Gegenzeichnung des Lösungsvorschlags gemäss Ziff. 2.2 in Kraft, sofern im Lösungsvorschlag kein anderes Datum für den Vertragsbeginn genannt wird (der „Vertragsbeginn“).

14.2 Soweit der Vertrag eine Pflicht zur Erbringung fortlaufender Vertragsleistungen besteht, beginnt eine Verpflichtung hierzu sowie die entsprechende Vergütungspflicht des KUNDEN am Tag des Vertragsbeginns.

14.3 Soweit der Vertrag eine Pflicht zur Erbringung fortlaufender Vertragsleistungen vorsieht, gilt eine feste Anfangslaufzeit bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach Vertragsbeginn. Danach verlängert sich der jeweilige Vertrag automatisch um fortgesetzte Verlängerungsperioden von jeweils einem (1) Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per Einschreiben gekündigt wird.

14.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

14.5 SORBA hat das Recht, den Vertrag oder Vertragsbestandteile aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die sofortige Vertragsbeendigung durch SORBA ist insbesondere dann gegeben, wenn (i) der KUNDE einen Verstoss gegen eine wesentliche Vertragspflicht begeht, und diese gegenüber dem KUNDEN seitens SORBA umschriebenen Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Abmahnung durch SORBA einstellt oder behebt; (ii) der KUNDE in Zahlungsverzug gerät und Zahlungen auch nach zweifacher Mahnung nicht innert angesetzter Zahlungsfrist in der zweiten Mahnung bezahlt; (iii) dem KUNDEN von Dritten ein

Konkursverfahren (gemäss Betreibungsregister) angedroht wird; oder (iv) über den KUNDEN der Konkurs eröffnet wird. Die Abmahnung bedarf keiner Form und kann z.B. auch per E-Mail mitgeteilt werden.

14.6 Mit der Beendigung des Vertrags bezüglich der Lizenzierung der SORBA-Software erlischt jegliches Nutzungsrecht des KUNDEN an der SORBA-Software. Der KUNDE ist verpflichtet, die SORBA-Software und allfällige Kopien davon unverzüglich und unaufgefordert an SORBA zurückzugeben und/oder von seinen Speichern zu löschen. Die Rückforderung bereits bezahlter Gebühren und Entschädigungen ist ausgeschlossen.

14.7 Trotz Beendigung des jeweiligen Vertrags erlöschen die Verpflichtungen gemäss Ziff. 7.1 (Audit-Recht) und Ziff. 12.1 (Vertraulichkeit) und Ziff. 12.3 ff. (Datenlizenz und Datenschutz [bei Überlassung auf Zeit]) nicht.

14.8 Die Konditionen dieser Ziff. 14 gelten entsprechend für Teilkündigungen einzelner Module oder Komponenten der SORBA-Software sowie für die Kündigung einzelner Vertragsleistungen gemäss Ziff. 3.3.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen

15.1 SORBA behält sich das Recht vor, die Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen erfolgen insbesondere, um rechtliche Änderungen, neue technische Gegebenheiten oder Änderungen im Leistungsangebot von SORBA zu berücksichtigen.

15.2 SORBA wird den KUNDEN über wesentliche Änderungen der Geschäftsbedingungen per E-Mail, Brief oder online [SORBA-Plattform] informieren.

15.3 Sollte der KUNDE mit den Änderungen nicht einverstanden sein, hat er das Recht, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich (gemäss Ziff. 1.2) Widerspruch einzulegen. In diesem Fall ist SORBA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Geschäftsbedingungen zu kündigen.

15.4 Sofern der KUNDE innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch einlegt, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Geschäftsbedingungen und der Lösungsvorschlag bzw. der Vertrag geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder; mündliche oder sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.2 Wenn sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages als unwirksam erweisen sollte, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

16.3 Die Abtretung dieses Vertrages durch den KUNDEN auf eine Drittpartei, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung im Sinne von Ziff. 1.2 von SORBA. SORBA ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf konzernverbundene Unternehmen zu übertragen.

16.4 Die Geschäftsbedingungen/der Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, SR 0.221.211.1).

16.5 Gerichtsstand für beide Parteien und alle Ansprüche ist der Sitz von SORBA. SORBA ist auch berechtigt, am Domizil des KUNDEN zu klagen.

17. Sonderregelungen Softwareüberlassung auf Dauer

17.1 Soweit der Lösungsvorschlag eine Softwareüberlassung auf Dauer (Software-Lizenz-Kauf) vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 17 vorrangig.

17.2 SORBA gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich unbeschränktes Recht, die im Lösungsvorschlag bezeichnete SORBA-Software (allein im Objektcode) gemäss dem Vertrag zu nutzen. SORBA wird dem KUNDEN die SORBA-Software zur Installation beim KUNDEN bereitstellen. SORBA schuldet dem KUNDEN keine weiteren Leistungen ausser dem Verkauf der Lizenz an der SORBA-Software (insbesondere keine Services wie z.B. SIA 451 Schnittstelle, Lieferantenservice).

17.3 Die Software-Aktualisierungen nach Ziff. 9 sind nicht geschuldet. Ein Recht des KUNDEN zu Bezug dieser Leistungen erfordert den Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrages zwischen SORBA und dem KUNDEN.

18. Sonderregelungen Softwareüberlassung auf Zeit

18.1 Soweit der Lösungsvorschlag eine Softwareüberlassung auf Zeit vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 18 vorrangig.

18.2 SORBA gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes

Recht, die im Lösungsvorschlag bezeichnete SORBA-18.3 Software (allein im Objektcode) für die vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecke zu nutzen. SORBA wird dem KUNDEN die SORBA-Software zur Installation bei dem KUNDEN bereitstellen. Ein SaaS-Betrieb durch SORBA ist nicht geschuldet.

18.3 Als Teil der Vertragsleistungen schuldet SORBA dem KUNDEN die Beseitigung von Fehlern gemäss Ziff. 8 sowie Software-Aktualisierungen nach Ziff. 9.

19. Sonderregelungen Software-as-a-Service («SaaS»)

19.1 Soweit der Lösungsvorschlag eine Bereitstellung als Software-as-a-Service vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 19 vorrangig.

19.2 SORBA gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht, die im Lösungsvorschlag bezeichnete SORBA-Software (allein im Objektcode) für die vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecke zu nutzen. SORBA wird die SORBA-Software im Rahmen eines SaaS-Betriebs für den KUNDEN betreiben.

19.3 Als Teil der Vertragsleistungen schuldet SORBA dem KUNDEN die Beseitigung von Mängeln gemäss Ziff. 8 sowie Software-Aktualisierungen nach Ziff. 9.

19.4 SORBA stellt die Verfügbarkeit des Systems nach besten Kräften gemäss Ziff. 8.11 sicher.

20. Sonderregelungen Outsourcing

20.1 Soweit der Lösungsvorschlag eine Erbringung von Outsourcing-Leistungen durch SORBA vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 20 vorrangig. Es gibt betreffend Outsourcing zwei Varianten, entweder lagert der KUNDE den Betrieb der SORBA-Software mit einem shared Hosting an SORBA aus (Variante A) oder mit einem eigenen Server (Variante B).

20.2 Variante A: Outsourcing von SORBA-Software mit shared Hosting

SORBA gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht, die im Lösungsvorschlag bezeichnete SORBA-Software (allein im Objektcode) für die vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecke zu nutzen. SORBA wird die SORBA-Software im Rahmen eines SaaS-Betriebs für den KUNDEN betreiben. Drittsoftware kann auf shared Servern nicht betrieben werden.

20.3 Als Teil der Vertragsleistungen schuldet SORBA dem KUNDEN die Beseitigung von Fehlern gemäss Ziff. 8 sowie Software-Aktualisierungen nach Ziff. 9.

20.4 SORBA stellt die Verfügbarkeit des Systems nach besten Kräften gemäss Ziff. 8.11 sicher.

20.5 Variante B: Outsourcing von SORBA-Software mit eigenem Server

SORBA gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht, die im Lösungsvorschlag bezeichnete SORBA-Software (allein im Objektcode) für die vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecke zu nutzen. SORBA wird die SORBA-Software im Rahmen eines SaaS-Betriebs für den KUNDEN betreiben.

20.6 SORBA stellt dem KUNDEN eine eigene dedizierte Remote-Desktop-Serverfarm bereit. Drittsoftware kann installiert werden, jedoch übernimmt SORBA keinerlei Gewährleistungen oder Haftung für deren Betrieb (vgl. namentlich Ziff. 11.3j), 11.3k), 11.3l) und 11.5).

20.7 Der KUNDE bestätigt, für alle ausgelagerten Softwareprodukte korrekte Nutzungs-Lizenzen zu haben.

20.8 Für sämtliche Softwarepflege- und Updatearbeiten an der IT-Infrastruktur des KUNDEN stellt SORBA nach Aufwand Rechnung gemäss der bei der Beauftragung jeweils aktuellen Preisliste von SORBA.

21. Sonderregelungen Cloud („mySORBA“)

21.1 Soweit der Lösungsvorschlag eine Erbringung von Cloud-Leistungen durch SORBA vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 21 vorrangig. Hierzu gehört insbesondere Leistungen in Zusammenhang mit einer Datenspeicherung aus mySORBA.

21.2 SORBA gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht, die im Lösungsvorschlag bezeichnete SORBA-Software (allein im Objektcode) für die vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecke zu nutzen. SORBA wird die SORBA-Software im Rahmen eines SaaS-Betriebs für den KUNDEN betreiben.

21.3 Als Teil der Vertragsleistungen schuldet SORBA dem KUNDEN die Beseitigung von Fehlern gemäss Ziff. 8 sowie Software-Aktualisierungen nach Ziff. 9.

21.4 Jedem lizenzierten User wird ein Speicherplatz von 5 GB zur Verfügung gestellt.

21.5 Zudem garantiert SORBA, dass die notwendigen Speicherkapazitäten und Datenübertragungskapazitäten zur Verfügung stehen.

21.6 SORBA erstellt tägliche Datensicherungen. Die Daten sind für sechs Monate gesichert. Auf Wunsch sendet SORBA dem KUNDEN gegen einen Unkostenbeitrag die gesamten Kundendaten auf einem Datenträger zu.

21.7 Reguläre Service-Arbeiten an der Cloud werden durch SORBA wenn möglich jeweils am zweiten Samstag des Monats durchgeführt. Service-Zeiten beeinträchtigen die Nutzung der Programme, aber werden jeweils so kurz wie möglich gehalten.

21.8 Für die Nutzung des Moduls im mySORBA wird der Einsatz von Tracking Geräten vorausgesetzt. SORBA kann Geräte für den KUNDEN beschaffen, übernimmt aber keinerlei Gewährleistungen, sondern ist lediglich für die Beschaffung der bestellten Geräte zuständig. Bezüglich der Nutzung der Drittgeräte gelten die Haftungsbestimmungen respektive Haftungsausschlüsse des Allgemeinen Teils, insbesondere gemäss Ziff. 11.3j), 11.3k) und 11.3l) und 11.5, wonach SORBA alle Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche bezüglich der Nutzung der bezogenen Drittgeräte sowie der der Datenlieferungen des Geräteherstellers zurückweist. Sämtliche Gewährleistungsrechte oder Haftungsansprüche der von SORBA für den KUNDEN beschafften Geräte müssen beim Verkäufer oder Anbieter der vermittelten Geräte direkt geltend gemacht werden.

22. Sonderregelungen Wartung

22.1 Soweit der Lösungsvorschlag eine Wartung der SORBA-Software durch SORBA vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 22 vorrangig. Es gibt betreffend Wartung zwei Varianten, die Software-Wartung (Variante A) und/oder das Service Desk (Variante B).

22.2 Software-Wartung: Gegenstand der Vertragsleistungen sind Software-Aktualisierungen nach Ziff. 9.

22.3 SORBA gewährleistet, dass die bisherigen Daten des KUNDEN – falls technisch möglich – übernommen werden. Die Datenaufbereitung ist nicht im Wartungsvertrag enthalten.

22.4 Der KUNDE kann Fehler, die nach einer Aktualisierung auftauchen, während den Servicezeiten gemäss Ziff. 8.11 SORBA melden.

22.5 SORBA wird reproduzierbare Fehlermeldungen innert nützlicher Frist oder beim nächsten Update beheben.

22.6 Service Desk: KUNDEN mit Vertragsleistung Service Desk steht während den Servicezeiten gemäss Ziff. 8.11 das Service Desk zur Verfügung. Das Service Desk beantwortet punktuelle, programmspezifische Fragen.

22.7 Das Service Desk ist Notfällen vorbehalten und kann notwendige Schulungen und den Besuch programmspezifischer Kurse oder firmenspezifische Dienstleistungen wie Einrichtungsarbeiten nicht ersetzen.

23. Sonderregelungen Dienstleistungen

23.1 Soweit der Lösungsvorschlag die Erbringung von Dienstleistungen durch SORBA vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 23 vorrangig.

23.2 SORBA wird die zu erbringenden Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch erbringen.

23.3 SORBA stellt die Dienstleistungen nach Aufwand in Rechnung gemäss der bei der Beauftragung jeweils aktuellen Preisliste von SORBA.

23.4 Bei Bedarf entwickelt SORBA kundenspezifische Anpassungen der SORBA Software. Diesfalls bezahlt der KUNDE die Entwicklung nach Aufwand gemäss der bei der Beauftragung jeweils aktuellen Preisliste von SORBA. Für die Pflege der kundenspezifischen Anpassungen muss der KUNDE zudem jeweils einen Wartungsvertrag abschliessen.